

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

03.06.2004

**Geschäftszahl**

2001/09/0113

**Rechtssatz**

Mit dem angefochtenen Bescheid erfolgte eine Teilunterschützstellung des im Eigentum des Beschwerdeführers stehenden Objektes als Teil eines eine Einheit bildenden Ensembles gemäß § 1 Abs. 8 DMSG. Das Vorbringen, der Bereich des Ensembles liege wirtschaftlich darnieder, bzw. es läge im öffentlichen Interesse, den Stadtteil durch Neubauten und Neugestaltungen zu beleben, ist im Unterschützstellungsverfahren nicht entscheidungswesentlich. Auch mit dem Hinweis auf seinen geplanten Umbau und die in diesem Zusammenhang für das Objekt erwirkte Baugenehmigung vermag der Beschwerdeführer keinen für die festgestellte Teilunterschützstellung beachtlichen Gesichtspunkt darzulegen.